

**Zur allgemeinen Information:**

PalliativTeam Frankfurt  
gemeinnützige GmbH  
Heinestrasse 15  
60322 Frankfurt am Main  
Fon 069 1302 556 100  
Fax 069 1302 556 111  
Web [www.palliativteam-frankfurt.de](http://www.palliativteam-frankfurt.de)  
eMail [palliativteam-frankfurt@web.de](mailto:palliativteam-frankfurt@web.de)

Frankfurt am Main, den 21.07.2010

**SPEZIALISIERTE AMBULANTE PALLIATIV VERSORGUNG (SAPV)  
FÜR PRIVAT KRANKENVERSICHERTE PERSONEN**

*Das PalliativTeam Frankfurt betreut Patienten mit weit fortgeschrittenen und fortschreitenden Krankheiten sowie hierdurch deutlich begrenzter Lebenserwartung mit besonderem Versorgungsaufwand, um einen Verbleib zuhause bis zuletzt zu ermöglichen.*

*Diese Versorgung findet auf der Grundlage sozialrechtlicher Regelungen als sog. Komplexleistung durch ein multiprofessionelles Team statt. Dabei ergänzt unsere Tätigkeit die Versorgung durch bereits vorhandene Strukturen wie Hausärzte, Fachärzte, ambulante Pflegedienste, ambulante Hospizdienste, stationäre Hospiz und Krankenhäuser. Wir stellen in Ergänzung hierzu sicher, dass Patienten auch bei auftretenden Krisensituationen rund um die Uhr zuverlässig eine bedarfsgerechte Unterstützung erhalten, um notwendige Krankenhausaufenthalte zu vermeiden.*

*Ziel der Leistung ist die Vermeidung unnötiger oder unerwünschter Krankenhausaufenthalte und die zuverlässig gute Versorgung von Menschen, die sich dafür entschieden haben, ihren absehbar bevorstehenden letzten Weg in der Ihnen vertrauten Umgebung gehen zu wollen. Sterbehilfe findet durch uns nicht statt. Laufende Chemotherapien und Bestrahlungen schließen unsere Begleitung nicht grundsätzlich aus. Die Zielsetzung der Behandlung und das Vorgehen im Falle einer evtl. auftretenden Komplikation dieser Behandlung sollte aber geklärt sein: Patienten mit einem Wunsch nach einer Lebensverlängerung durch diese Massnahmen kann unser Angebot der Begleitung zuhause nicht angemessen helfen. Finden Chemotherapie und Bestrahlung aber vor allem zur Linderung von Beschwerden Anwendung, und werden im Falle von Komplikationen o.g. Behandlung nur lindernde Massnahmen zuhause gewünscht, dann ist die SAPV-Leistung sinnvoll und hilfreich.*

*Für Patienten der gesetzlichen Krankenkassen ist ein entsprechender Leistungsanspruch seit Mitte 2007 in den §§ 37b & 132d SGB V gesetzlich geregelt.*

Geschäftsführer: Dres. med. H.-J. Cordes & I. Hornke  
HRB 88221, AG Frankfurt am Main  
Ust-ID DE 271012865 • IK-Nr.: 462 642 237  
Gesellschafts-Konto: 2004 332 53  
Frankfurter Sparkasse 1822 • BLZ: 500 502 01  
IBAN: DE 93 5005 0201 0200 4332 53 • BIC: HELADEF1822

*Ausschließlich zugelassene Vertragsteams der Krankenkassen erbringen die Leistungen der SAPV nach Verordnung durch den Hausarzt zu Lasten der Krankenkasse.*

*Für Versicherte der privaten Krankenversicherungen ist dies nicht einheitlich geregelt, daher die nachfolgenden Hinweise:*

*1. Die PalliativTeam Frankfurt gemeinnützige GmbH (im folgenden: PalliativTeam Frankfurt) erbringt nur Leistungen der SAPV auf der Grundlage der Regelungen des SGB V und der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen (Richtlinie SAPV des Gem. BA etc.) als multiprofessionelle Komplexleistung.*

*2. Eine rein privatärztliche oder private Pflegedienstleistung ausserhalb der SAPV erfolgt durch uns nicht. Wir informieren Sie zu solchen Angeboten aber bei Bedarf nach bestem Wissen und Vermögen.*

*3. Unsere Leistungen ergänzen die Regelleistungen durch Hausärzte und ambulante Pflegedienste, sie ersetzen diese nicht. Wir beraten, begleiten und befähigen den Patienten und sein Umfeld zur Selbsthilfe. Darüber hinaus sind wir für unsere Patienten rund um die Uhr erreichbar, um mit Rat und Tat zu unterstützen. Alle notwendigen ärztlichen, pflegerischen und psychosozialen Leistungen zur Sicherstellung des häuslichen Verbleibs werden von uns angeboten, sofern sie nicht im Rahmen der Regelversorgung des GKV-Systems bereits zur Verfügung stehen. Bei Bedarf führen wir auch zu jeder Tageszeit notwendige pflegerische bzw. ärztliche Hausbesuche durch. Notfällige und unerwünschte Krankenhauseinweisungen sowie Einsätze des Rettungsdienstes lassen sich durch unsere Einbindung zuverlässig verhindern. Näheres hierzu ist den einschlägigen Normtexten (RL-SAPV des G-BA, gem. Empfehlung der Krankenkassen, SAPV-Mustervertrag vdek Hessen etc.) zu entnehmen.*

*4. Komplexleistungen multiprofessioneller Teams unterliegen nicht den Abrechnungsbedingungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Leistungen der PalliativTeam Frankfurt gemeinnützige GmbH werden auf der Grundlage der Entgelttabelle des SAPV-Vertrages mit der vdek-Landesvertretung in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. Zusätzliche Kosten für Leistungen des PalliativTeam Frankfurt, die im Rahmen der SAPV erbracht werden, entstehen Ihnen nicht. Medikamente und Hilfsmittel werden bei Bedarf von uns verordnet. Sie werden von unabhängigen Apotheken und Sanitätshäusern geliefert und sind nicht in der Komplexpauschale enthalten.*

*5. Für alle privat krankenversicherten Patienten rechnet die PalliativTeam Frankfurt gemeinnützige GmbH mit dem Anspruchsberechtigten bzw. dessen Erben nach Beendigung der Versorgung auf der Grundlage des aktuell gültigen SAPV-Vertrages der vdek-Landesvertretung Hessen ab. Bei längeren Versorgungszeiträumen kann eine Zwischenabrechnung nach je 30 Tagen erfolgen. Der Versicherte bzw. seine Erben reichen die Rechnungen zur Erstattung bei der Beihilfestelle bzw. Versicherer ein.*

*6. Grundsätzlich haben privat krankenversicherte Personen keinen Leistungsanspruch gegen Ihre Versicherung aus dem bestehenden privatrechtlichen Versicherungsvertrag. Fast regelhaft wird die Leistung aber aus Gründen der Kulanz durch den Versicherer übernommen.*

*7. Für Menschen mit Beihilfeansprüchen gilt zusätzlich folgendes: Die Leistungen der SAPV sind gem. §40 BBehV vom 13.02.2009 für nach den Grundsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung als*

*Komplextherapie gem. § 24 BBehV erstattungsfähig. Die Privatversicherung der Beihilfeberechtigten erstattet regelhaft die Restbeträge beihilfefähiger Leistungen nach Anerkenntnis des Anspruches durch die zuständige Beihilfestelle. Beihilfeberechtigte Personen im Landesdienst und in kommunalen Körperschaften unterliegen den dort angewendeten Regelungen, die zwar grundsätzlich den Bestimmungen des Bundes folgen, bisher aber noch keine Regelungen für die SAPV vorsehen.*

*8. Personen mit privaten Krankenversicherungsverträgen im sog. Basis- bzw. Standardtarif gem. § 12 VAG haben aus den gesetzlichen Regelungen unstrittig einen Anspruch auf die Leistungen der SAPV.*

*9. Für privat krankenversicherte Patienten mit Beihilfeansprüchen bzw. im Standardtarif, gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für gesetzlich Krankenversicherte. Daher sollte für diese Personen immer vor Versorgungsbeginn eine Verordnung des Hausarztes für die Leistungen der SAPV auf dem hierzu vorgesehenen Formular (Muster 63) vorliegen, um die Ansprüche auch geltend machen zu können. Für alle anderen Betroffenen empfehlen wir grundsätzlich die gleiche Vorgehensweise.*

*10. Bei Versorgungsbeginn empfiehlt sich die Anzeige des Anspruchs sowie der Inanspruchnahme gegenüber der Beihilfestelle bzw. der Versicherung. Hierzu stellen wir Ihnen gerne ein Musterschreiben sowie ein Informationsschreiben für Ihre Krankenversicherung mit einer Übersicht der Leistungen und der Kosten im Rahmen der SAPV zur Verfügung.*

*Wir hoffen, dass Ihnen diese Information geholfen hat, sich in dieser komplexen Fragestellung orientieren zu können. Eine grafische Übersicht hierzu finden Sie anbei.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Dr. Ingmar Hornke, DEAA  
Arzt für Anästhesiologie, Palliativmedizin  
Geschäftsführer, Leitender Arzt*